



15.12.2023

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0011/2015, eingereicht von Johanna Parikka Altenstedt, schwedischer Staatsangehörigkeit, zu den von der Kommission eingeleiteten Schritten hinsichtlich der Wolfsjagd in Schweden

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin beschreibt detailliert, wie Entscheidungen zur Wolfsjagd in Schweden getroffen werden. Sie bringt vor, dass das Verfahren gesetzwidrig sei und der Richtlinie der EU über natürliche Ressourcen und dem Übereinkommen von Aarhus zuwiderlaufe. Im Jahr 2010 habe die Kommission in Verbindung mit der Gewährung von Jagdlizenzen und der Art, wie diese angewendet werden, Vertragsverletzungsverfahren gegen Schweden eingeleitet. Im Juli 2014 seien erneut Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden, die den Zugang zur Justiz und insbesondere die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit Jagdlizenzen betreffen. Das Hauptanliegen der Petentin ist die Forderung an das Parlament, die Langsamkeit der Kommissionstätigkeit und deren Wirksamkeit hinsichtlich der Vertragsverletzungsverfahren zu untersuchen und zu beurteilen. Die Petentin möchte in Erfahrung bringen, wie schnell ein Vertragsverletzungsverfahren begonnen wird, nachdem eine Beschwerde hinsichtlich der Umwelt bei der Kommission eingegangen ist, und wie schnell dieses zu Ergebnissen führt.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 18. Dezember 2015. Die Kommission wurde um Auskunft ersucht (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Dezember 2015

Die Kommission ist der Ansicht, dass in erster Linie die nationalen Gerichte dafür zuständig sind, sicherzustellen, dass die Anforderungen des Unionsrechts eingehalten werden, und dass deshalb ein angemessener Zugang zur Justiz sichergestellt werden muss.

Die schwedischen Behörden hatten in den Jahren 2010 und 2011 über die lizenzierte Wolfsjagd entschieden. Da die Kommission der Ansicht war, dass die von den schwedischen Behörden gewährten Ausnahmen nicht mit den einschlägigen Anforderungen der Habitat-Richtlinie in Einklang standen, leitete sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Im Januar 2011 wurde ein Aufforderungsschreiben und im Juni 2011 eine begründete Stellungnahme übermittelt. Schweden teilte in seiner Antwort mit, die Politik im Hinblick auf Wölfe geändert zu haben, und stimmte der Kommission teilweise zu. Folglich fand im Jahr 2012 in Schweden keine Wolfsjagd statt.

Im Jahr 2013 hat die schwedische Regierung ihre Politik im Hinblick auf Wölfe jedoch erneut geändert und über die lizenzierte Wolfsjagd entschieden. Die lizenzierte Jagd wurde für die Jahre 2014 und 2015 zugelassen. Nur in den Jahren 2010 und 2015 fand tatsächlich eine Jagd statt, da die nationalen Gerichte die Jagdentscheidungen der Jahre 2011, 2013 und 2014 nach Beschwerden gegen die Jagdentscheidungen aufgehoben hatten. Da die nationalen Gerichte die Beschwerden effizient behandelt hatten und die Jagdentscheidungen aufgehoben worden waren, erachtete die Kommission es nicht für notwendig, das Vertragsverletzungsverfahren an diesem Punkt weiterzuverfolgen.

Im Jahr 2014 änderte sich die Lage: Schweden änderte das Verfahren für die Entscheidung hinsichtlich der lizenzierten Wolfsjagd. Die Zuständigkeit für die Entscheidung wurde vom schwedischen Amt für Umweltschutz auf die Provinzialregierungen übertragen. Nach schwedischem Recht konnten Beschwerden gegen Jagdentscheidungen der Provinzialregierungen nur beim Amt für Umweltschutz, jedoch nicht länger bei einem Gericht eingereicht werden. Die Kommission war der Ansicht, dass dieses Verfahren nicht den EU-Vorgaben in Bezug auf den Zugang zur Justiz entsprach, und leitete im Juli 2014 mit der Abfassung eines Aufforderungsschreibens ein getrenntes Vertragsverletzungsverfahren ein.

Im Oktober 2015 veröffentlichten die schwedischen Behörden einen Bericht in Bezug auf die Beschwerden über Entscheidungen zur Schutzjagd und zur lizenzierten Jagd auf bestimmte große Raubtiere¹. In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass das gegenwärtige Beschwerdeverfahren dem Unionsrecht widerspricht und daher geändert werden muss. Darüber hinaus wurden zum einen Gesetzesänderungen, die zur Änderung des Verfahrens erforderlich sind, sowie zum anderen der 1. Dezember 2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgeschlagen. Die Kommission erwartet, dass die Schlussfolgerungen des Berichts zur Folge haben, dass das Beschwerdeverfahren für Jagdentscheidungen in Schweden in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht geändert wird. Dies wird es der Petentin und anderen Anspruchsberechtigten ermöglichen, auf nationaler Ebene die einschlägigen Rechtsmittel einzulegen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu veranlassen.

Da drei Provinzen während der lizenzierten Jagd im Frühjahr 2015 über die Jagd auf 44 Wölfe entschieden hatten, beschloss die Kommission darüber hinaus, das Vertragsverletzungsverfahren bezüglich der Habitat-Richtlinie durch die Abfassung einer zusätzlichen begründeten Stellungnahme im Juni 2015 weiterzuverfolgen.

Die Kommission hat erfahren, dass fünf Provinzen am 11. November 2015 entschieden hatten, die Jagd auf Wölfe im Januar 2016 zuzulassen. Diese Entscheidungen beziehen sich auf insgesamt 46 Wölfe. Die Kommission prüft derzeit den genauen Inhalt dieser Entscheidungen.

¹ [http://www.regeringen.se/contentassets/322ae0fd90db45ceaa7707090a1e87e2/overprovning-av-beslut-om-skyddsjakt-och-licensjakt-for-vissa-rovdjur](http://www.regeringen.se/contentassets/322ae0fd90db45ceaa7707090a1e87e2/overprovning-av-beslut-om-skydds jakt-och-licensjakt-for-vissa-rovdjur)

Als Antwort auf die direkte Frage und die Hauptsorge der Petentin im Hinblick auf die Länge der Verfahren erinnert die Kommission abschließend daran, dass der Zweck des Vertragsverletzungsverfahrens darin besteht, den Mitgliedstaaten Gelegenheit zu geben, den mutmaßlichen Verstoß gegen das Unionsrecht zu beheben bzw. der Kommission ihren Standpunkt zu erläutern. Bleibt der Verstoß bestehen, so ist die Kommission befugt, gegen den betreffenden Mitgliedstaat Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union einzureichen. Diese Frage ist somit durch Artikel 258 AEUV geregelt, und der Gerichtshof hat darüber hinaus die Ermessensfreiheit der Kommission in dieser Hinsicht bestätigt².

Fazit

Die Kommission verfolgt die Angelegenheit und hat bereits geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer Rolle und Zuständigkeiten gemäß Artikel 258 AEUV ergriffen. Sie hat zwei getrennte Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die Wolfsjagd gegen Schweden eingeleitet. Beide Verfahren laufen noch. Die Kommission ist der Ansicht, dass sie in den Fällen, in denen die schwedischen Behörden und Gerichte aufgrund nicht EU-konformer nationaler Verfahrensregeln daran gehindert waren, Maßnahmen zu ergreifen, rasch gehandelt hat. Die Kommission wird weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Schweden das Unionsrecht einhält.

4. Antwort der Kommission (REV), eingegangen am 30. März 2016

Anmerkungen der Kommission

Die Kommission möchte ihre vorherige Mitteilung um die folgenden Anmerkungen ergänzen:

Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Habitat-Richtlinie

Gegen die Entscheidungen zur lizenzierten Jagd, die 2016 von fünf Provinzialregierungen getroffen wurden und insgesamt 46 Wölfe betreffen, wurde vor dem schwedischen Amt für Umweltschutz Einspruch erhoben. Am 18. Dezember 2015 entschied das Amt, die Entscheidungen aufrechtzuerhalten.

Die Entscheidungen des Amtes für Umweltschutz wurden vor drei Verwaltungsgerichten angefochten. Dabei handelte es sich um die jeweils geografisch zuständigen Gerichte in Falun, Karlstad und Uppsala.

Alle drei Gerichte entschieden, die Jagd so lange aufzuschieben, bis über die Begründetheit der Rechtsmittel entschieden worden ist. Gegen das Urteil des Gerichts in Falun wurde beim Oberverwaltungsgericht in Sundsvall Berufung eingelegt, das die vorläufigen Maßnahmen aufhob. Somit konnte die Jagd in zwei Provinzen stattfinden. In den Provinzen Dalarna und Gävleborg wurden infolgedessen 13 Wölfe getötet.

Die Gerichte in Uppsala und Karlstad entschieden am 29. Januar bzw. 12. Februar 2016, die Jagdentscheidungen, die die Provinzen Västmanland, Värmland und Örebro und insgesamt 26 Wölfe betrafen, aufzuheben. Die Gerichte waren der Ansicht, dass Entscheidungen zur lizenzierten Jagd weder angemessen noch verhältnismäßig sind, wenn es darum geht, das Ziel

² Siehe zum Beispiel das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache C-87/89, Sonito/Kommission, Rn. 6.

zu verwirklichen, die sozioökonomischen Folgen der Präsenz von Wölfen zu verringern und die Bedingungen für die Viehzucht zu verbessern.

Der in den ersten Entscheidungen festgelegte Jagdzeitraum endete am 15. Februar 2016. Aus diesem Grund ist die Jagd auf Wölfe auf der Grundlage der besagten Entscheidungen zur lizenzierten Jagd nicht länger möglich.

Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz für Entscheidungen hinsichtlich der Jagd

Am 18. Dezember 2015 urteilte das Oberste Verwaltungsgericht in Schweden, dass das Unionsrecht vorschreibt, dass es möglich sein muss, einem Gericht die Frage vorzulegen, ob die in der Habitat-Richtlinie klar und vorbehaltlos formulierten Pflichten auf nationaler Ebene erfüllt wurden. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass es gemäß schwedischem Recht nicht möglich ist, bei einem Gericht gegen Verwaltungsentscheidungen hinsichtlich der Wolfsjagd Berufung einzulegen, dem Unionsrecht zuwiderläuft und folglich nicht zu berücksichtigen ist, da in diesem Fall Entscheidungen zur Jagd auf Tierarten betroffen sind, die in der Habitat-Richtlinie geschützt sind.

Fazit

Die Kommission wird die Lage weiterhin genau beobachten. Es sollte dennoch darauf hingewiesen werden, dass für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts in erster Linie die einzelstaatlichen Gerichte zuständig sind. In dem vorliegenden Fall haben die schwedischen Gerichte, die für die Einhaltung des Unionsrechts vor Ort sorgen, die Anforderungen der Habitat-Richtlinie und den Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes ordnungsgemäß angewendet.

5. Antwort der Kommission (REV II), eingegangen am 31. Juli 2017

Die Kommission möchte ihre vorherige Mitteilung um die folgenden Anmerkungen ergänzen:

Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Habitat-Richtlinie

Gegen die Entscheidungen zur lizenzierten Jagd, die 2016 von fünf Provinzialregierungen getroffen wurden und insgesamt 46 Wölfe betreffen, wurde Einspruch erhoben. In seinem Urteil vom 30. Dezember 2016 befand das Oberste Verwaltungsgericht Schwedens, dass die Jagd im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts stand. Das schwedische Gericht bezieht Stellung zu einer Reihe von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Jagd auf große Raubtiere und stimmt den früheren Entscheidungen der schwedischen Verwaltungsgerichte nicht in jedem Fall zu.

In der Zwischenzeit gewährten vier Provinzialregierungen für das Jahr 2017 Jagdlizenzen für insgesamt 24 Wölfe. Die Jagd wurde gänzlich durchgeführt.

Die vorstehenden Informationen, einschließlich des Urteils und seiner Folgen, werden derzeit von den Dienststellen der Kommission überprüft.

Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz für Entscheidungen hinsichtlich der Jagd

Am 18. Dezember 2015 kam das Oberste Verwaltungsgericht Schwedens zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass es gemäß schwedischem Recht nicht möglich ist, bei einem Gericht gegen Verwaltungsentscheidungen hinsichtlich der Wolfsjagd Berufung einzulegen, dem Unionsrecht zuwiderläuft und folglich nicht zu berücksichtigen ist, da in diesem Fall Entscheidungen zur Jagd auf Tierarten betroffen sind, die in der Habitat-Richtlinie geschützt sind. Die schwedischen Rechtsvorschriften wurden folglich dahingehend geändert, dass sie im Einklang mit dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts und den EU-Rechtsvorschriften stehen. Die geänderten Rechtsvorschriften traten am 1. April 2016 in Kraft, woraufhin die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren im Mai 2016 einstellte.

Fazit

Die Vertragsverletzung im Zusammenhang mit dem Zugang zur Justiz wurde behoben.

Was die Entscheidungen über die Wolfsjagd und den Verstoß gegen die Habitat-Richtlinie betrifft, prüft die Kommission zunächst sämtliche verfügbaren Informationen im Detail, bevor sie eine Entscheidung über die nächsten Schritte im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren treffen wird.

6. Antwort der Kommission (REV III), eingegangen am 29. Juni 2018

Die Kommission möchte dem Petitionsausschuss mitteilen, dass das Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Wolfsjagd in Schweden noch nicht abgeschlossen ist und aufmerksam verfolgt wird. Es finden regelmäßige Treffen mit den schwedischen Behörden zur Beobachtung der Lage statt.

7. Antwort der Kommission (REV IV), eingegangen am 15. März 2019

Das Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Wolfsjagd in Schweden ist immer noch nicht abgeschlossen und wird aufmerksam verfolgt. Es finden regelmäßige Treffen mit den schwedischen Behörden zur Beobachtung der Lage statt. Zusätzlich zu den Angaben in der vorangegangenen Mitteilung möchte die Kommission der Petentin mitteilen, dass im Anschluss an eine Entscheidung des schwedischen Amts für Umweltschutz vom 7. Juni 2018³ im Jahr 2019 keine lizenzierte Wolfsjagd mehr zugelassen ist. Diese Entscheidung beruhte auf der Tatsache, dass die Wolfspopulation in den letzten Jahren abgenommen hat.

Die Kommission sieht dem Beschluss der schwedischen Behörden für 2020 mit Interesse entgegen.

Fazit

Die Kommission steht in engem Kontakt mit den schwedischen Behörden, um die Situation zu verfolgen.

³ <http://www.naturvardsverket.se/Nyheter-och-pressmeddelanden/Nyhetsarkiv/Nyheter-och-pressmeddelanden-2018/Ingen-delegering-av-licensjakt-pa-varg/>

8. Antwort der Kommission (REV V), eingegangen am 15. Dezember 2023

Der Wolf ist ein wichtiger Bestandteil des europäischen Ökosystems. Daher ist er im Rahmen der Habitat-Richtlinie geschützt⁴.

Die Kommission war der Auffassung, dass die lizenzierte Wolfsjagd, wie sie in Schweden praktiziert wird, nicht mit der für streng geschützte Arten geltenden Ausnahmebestimmung der Habitat-Richtlinie im Einklang steht und leitete daher das betreffende Vertragsverletzungsverfahren ein. Die Kommission bewertet derzeit die jüngsten Beschlüsse Schwedens in dieser Angelegenheit und deren Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften.

Gleichzeitig hat die Kommission ein Verfahren zur Datenerfassung eingeleitet, das am 22. September 2023 beendet wurde. Auf der Grundlage der erfassten Daten wird sich die Kommission auf einen Vorschlag einigen, um gegebenenfalls den Schutzstatus des Wolfs innerhalb der EU anzupassen und den Rechtsrahmen insofern zu aktualisieren, dass erforderlichenfalls für mehr Flexibilität im Hinblick auf die Entwicklung dieser Art gesorgt ist.

Das Tempo der Fortschritte im Vertragsverletzungsverfahren seit der zusätzlichen begründeten Stellungnahme von 2015 ist auf mehrere zusammenhängende Entwicklungen zurückzuführen: a) die 2015 in Schweden erlassenen und 2016 in Kraft getretenen Änderungen in Bezug auf den Zugang zur Justiz, durch die die Möglichkeit der Rechtsuchenden, Entscheidungen über die lizenzierte Wolfsjagd vor schwedischen Gerichten anzufechten, verbessert wird; b) die Notwendigkeit, ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Schwedens aus dem Jahr 2016 zu Entscheidungen über die lizenzierte Wolfsjagd zu berücksichtigen⁵; c) das Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Verwaltungsgerichts Finnlands an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) aus dem Jahr 2017 zu Entscheidungen über die lizenzierte Wolfsjagd, das im Jahr 2019 zu einem Urteil führte⁶; d) die Entscheidung Schwedens, die Wolfsjagd in den Jahren 2019 und 2020 auszusetzen; und e) den Leitfaden der Kommission zum Schutz geschützter Arten von 2021⁷. Der EuGH hat entschieden, dass es im Ermessen der Kommission liegt, ob und wann sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einleitet.

Fazit

Das Tempo der Fortschritte in diesem Verfahren ist gerechtfertigt, und die Bearbeitung dieses Falls ist noch nicht abgeschlossen.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁵ HFD 2016 ref. 89

⁶ Rechtssache C-674/17, Tapiola, EU:C:2019:851.

⁷ Mitteilung der Kommission – Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C(2021)7301 vom 12.10.2021, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=PI_COM:C(2021)7301).